

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2024	Verkündet am 28. März 2024	Nr. 21
------	----------------------------	--------

Gesetz zur Änderung des Bremischen Justizkostengesetzes

Vom 13. März 2024

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) zu § 1 Absatz 2 des Bremischen Justizkostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1992 (Brem.GBl. S. 257), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2022 (Brem.GBl. S. 958, 962) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „35 bis 540“ durch die Angabe „45 bis 650“ ersetzt.
2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3.1 wird die Angabe „10 bis 340“ durch die Angabe „15 bis 410“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3.2 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3.3 wird die Angabe „10 bis 340“ durch die Angabe „15 bis 410“ ersetzt.
 - d) In Nummer 3.4 wird die Angabe „10 bis 85“ durch die Angabe „15 bis 105“ ersetzt.
3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4.1 wird die Angabe „158“ durch die Angabe „190“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4.2 wird die Angabe „158“ durch die Angabe „190“ ersetzt.
 - c) In Nummer 4.3 wird die Angabe „158“ durch die Angabe „190“ ersetzt.
 - d) In den Anmerkungen zu Buchstabe b wird die Angabe „105“ durch die Angabe „130“ ersetzt.
 - e) In den Anmerkungen zu Buchstabe d wird in Satz 1 die Angabe „105“ durch die Angabe „130“ und in Satz 2 die Angabe „63“ durch die Angabe „75“ ersetzt.
 - f) In Nummer 4.4 wird die Angabe „53“ durch die Angabe „65“ ersetzt.
 - g) In Nummer 4.5 wird die Angabe „53“ durch die Angabe „65“ ersetzt.

- h) In Nummer 4.6 wird die Angabe „53“ durch die Angabe „65“ ersetzt.
 - i) In den Anmerkungen zu Buchstabe b wird die Angabe „35“ durch die Angabe „45“ ersetzt.
 - j) In den Anmerkungen zu Buchstabe d wird in Satz 1 die Angabe „35“ durch die Angabe „45“ und in Satz 2 die Angabe „21“ durch die Angabe „25“ ersetzt.
4. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5.1 wird die Angabe „550“ durch die Angabe „660“ ersetzt.
 - b) In Nummer 5.2 wird die Angabe „385“ durch die Angabe „465“ ersetzt.
 - c) In Nummer 5.3 wird die Angabe „250“ durch die Angabe „300“ ersetzt.
 - d) In Nummer 5.4 wird die Angabe „190“ durch die Angabe „230“ ersetzt.
 - e) In Nummer 5.5.1 wird die Angabe „110“ durch die Angabe „135“ ersetzt.
 - f) In Nummer 5.5.2 wird die Angabe „55“ durch die Angabe „70“ ersetzt.
 - g) In Nummer 5.6.1 wird die Angabe „330“ durch die Angabe „400“ ersetzt.
 - h) In Nummer 5.6.2 wird die Angabe „660“ durch die Angabe „795“ ersetzt.
 - i) In Nummer 5.6.3 wird die Angabe „990“ durch die Angabe „1190“ ersetzt.
5. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 6.1 wird die Angabe „55 bis 330“ durch die Angabe „70 bis 400“ ersetzt.
 - b) In Nummer 6.2 wird die Angabe „35 bis 220“ durch die Angabe „45 bis 265“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 13. März 2024

Der Senat